

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 61 (1969)
Heft: 11

Artikel: Eidgenössische Volksinitiative für die Einführung der Volkspension : Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354417>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenössische Volksinitiative für die Einführung der Volkspension

(Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung)

Gestützt auf Artikel 121 der Bundesverfassung stellen die unterzeichneten Schweizer Bürger folgendes Begehren:

Artikel 34quater

der Bundesverfassung ist durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

¹ Der Bund richtet auf dem Wege der Gesetzgebung und unter Mitwirkung der Kantone eine umfassende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung durch Schaffung einer obligatorischen Grundversicherung und einer Zusatzversicherung ein.

² Die Leistungen der Grundversicherung sind so anzusetzen, dass die Vollrenten mindestens einen durch Gesetz festzulegenden Existenzbedarf decken; die Erhaltung ihrer Kaufkraft ist sicherzustellen. Die Höchstrenten sollen nicht mehr als das Doppelte der Mindestrenten betragen.

³ Arbeitnehmer, deren Rente der Grundversicherung nicht 60 Prozent ihres massgeblichen Erwerbseinkommens deckt, sind zusätzlich zu versichern. Die Renten der Grundversicherung und der Zusatzversicherung müssen zusammen wenigstens 60 Prozent des massgeblichen Erwerbseinkommens erreichen. Das versicherbare Höchsteinkommen beträgt bei der Zusatzversicherung das Zweieinhalbfache des durchschnittlichen allgemeinen Erwerbseinkommens.

⁴ Vorsorgeeinrichtungen, die wenigstens dieselben Leistungen wie die eidgenössische Zusatzversicherung erbringen, die volle Freizügigkeit und die Erhaltung der Kaufkraft ihrer Renten gewährleisten, sind als Einrichtungen der Zusatzversicherung anzuerkennen.

⁵ Selbständigerwerbende können sich der eidgenössischen Zusatzversicherung freiwillig anschliessen.

⁶ Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone an die Grundversicherung dürfen sich zusammen auf nicht weniger als einen Drittel und auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtaufwandes dieser Versicherung belaufen. Die nach Abzug der Leistungen von Bund und Kantonen an die Grundversicherung notwendigen Prämien werden bei Arbeitnehmern zu zwei Dritteln vom Arbeitgeber aufgebracht.

⁷ Die gesamten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks und der Anteil des Bundes an der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser sind für die Beitragsleistung des Bundes an die Grundversicherung zu verwenden.

⁸ Die Finanzierung der obligatorischen eidgenössischen Zusatzversicherung erfolgt durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Verhältnis von 2 zu 1.

⁹ Alles übrige regelt die Gesetzgebung.

Uebergangsbestimmungen

I. Spätestens zwei Jahre nach Annahme des Verfassungsartikels treten die neuen Leistungen der Grundversicherung in Kraft.

II. Die Zusatzversicherung wird spätestens drei Jahre nach Annahme des Verfassungsartikels voll verwirklicht.

Artikel 32bis,

Absatz 9, letzter Satz, der Bundesverfassung ist wie folgt zu ändern: «Die andere Hälfte der Reineinnahmen verbleibt dem Bunde und ist gemäss Artikel 34quater zu verwenden.»

Massgebend ist der deutsche Text der Initiative.

Der Bürger, der das Begehren stellen will, hat es eigenhändig zu unterzeichnen. Wer eine andere Unterschrift als die seinige beisetzt, macht sich strafbar (Artikel 282 des Strafgesetzbuches).

Rückzugsklausel

Die unterzeichneten Schweizer Bürger ermächtigen die nachstehend genannten Initianten, das Volksbegehren allenfalls zugunsten eines Gegenentwurfes der Bundesversammlung oder vorbehaltlos zurückzuziehen.

Eidgenössische Volksinitiative für die soziale Krankenversicherung

Gestützt auf Artikel 121 der Bundesverfassung stellen die unterzeichneten Schweizer Bürger folgendes Begehren:

Artikel 34bis

und Artikel 34quiquies, Absatz 4, der Bundesverfassung sind durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Artikel 34bis (neu)

¹ Der Bund richtet auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Mutterschaftsversicherung sowie die Unfallversicherung ein. Er berücksichtigt die bestehenden Krankenkassen.

² Die Krankenpflegeversicherung einschliesslich Zahnbehandlung ist obligatorisch. Für schwerbelastende sowie langdauernde Krankheiten oder ihnen gleichzustellende nicht im Sinne von Absatz 4 versicherte Unfälle, bei Spitalaufenthalt und für Mutterschaft deckt sie im Rahmen der von der Gesetzgebung zu umschreibenden Grundsätze die gesamten Kosten.

³ Die Erwerbsersatzversicherung ist mindestens für die in Absatz 2 erwähnten Fälle obligatorisch. Sie ist so zu ordnen, dass das Krankengeld wenigstens 80 Prozent des vorherbezogenen Einkommens, für Nichterwerbstätige mindestens den Taggeldern der Invalidenversicherung entspricht. Die Grenze des versicherbaren Höchsteinkommens wird durch Gesetz festgelegt.

⁴ Die Unfallversicherung ist für alle Arbeitnehmer obligatorisch. Der Bund kann das Obligatorium auf weitere Kreise der Bevölkerung ausdehnen.

⁵ Die Finanzierung der Versicherung gemäss Absatz 2 und 3 erfolgt durch Beiträge des Bundes, der Kantone und der Versicherten. Die Prämien sind für Erwerbstätige und ihre Familien in einem Prozentsatz des Erwerbseinkommens festzulegen. Für Arbeitnehmer übernimmt der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien.

⁶ Der Bund und die Versicherungsträger fördern alle Massnahmen zur Vorbeugung und Verhütung von Krankheiten und Unfällen.

⁷ Der Bund führt die Koordination mit den übrigen Zweigen der Sozialversicherung herbei.

⁸ Alles übrige regelt die Gesetzgebung.